



FH MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 3 | 2013
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

27. Mai 2013

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG

Allgemeine Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (APO Bachelor Und Master)	3
---	---

FACHPRÜFUNGSORDNUNGEN BACHELOR

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Innenarchitektur (IA) an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO IA, Bachelor)	18
Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Kommunikationsdesign (KD) an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO KD, Bachelor)	25
Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Zeitbasierte Medien (ZM) an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO ZM, Bachelor)	33

FACHPRÜFUNGSORDNUNGEN MASTER

Fachprüfungsordnung des Master-Studienganges Kommunikation im Raum an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO IA Master)	40
Fachprüfungsordnung des Master-Studienganges Gutenberg Intermedia an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO KD Master)	47
Fachprüfungsordnung des Master-Studienganges Zeitbasierte Medien an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO ZM Master)	54

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG FÜR STUDIENGÄNGE MIT DEN ABSCHLÜSSEN BACHELOR UND MASTER AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ, FACHBEREICH GESTALTUNG (APO BACHELOR UND MASTER) VOM 3.4.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des §86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463) geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 3.April 2013 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.4.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziel des Studiums	4
§ 3 Zweck der Prüfung	4
§ 4 Graduierung	5
§ 5 Umfang und Art der Prüfung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Prüfungsamt	6
2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen	
§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	6
§ 9 Mündliche Prüfungen.....	7
§ 10 Schriftliche Prüfungen.....	7
§ 11 Bewertungen der Prüfungsleistungen	
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	8
§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen	9
§ 14 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelor- und Master-Arbeit	9
§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer	9
§ 16 Bildung der Gesamtnote der Prüfung, Zeugnis.....	10
§ 17 Bachelor- und Masterurkunde	11
§ 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit	11
3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss	
§ 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn.....	12
§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	12
§ 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren.....	12
§ 22 Bachelor-Arbeit	13
4. Abschnitt: Master-Abschluss	
§ 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn.....	14
§ 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes	14
§ 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren	14
§ 26 Master-Arbeit	15

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27	Ungültigkeit der Prüfung	16
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	16
§ 29	Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	16
§ 30	In-Kraft-Treten	16
§ 31	Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnungen.....	16
§ 32	Übergangsvorschriften.....	17

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle konsekutiven Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung. Sie gilt nur in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang nach Abs. 2.
- (2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die vom Fachbereich jeweils erlassenen Fachprüfungsordnungen. Soweit die Fachprüfungsordnungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten diese vorrangig.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen.
- (2) Studienziele der Bachelor-Studiengänge sind:
 - Die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - Die Vermittlung von berufsfeldbezogenen Qualifikationen
 - Die Aneignung von Methoden – und Sozialkompetenz
 - Die Befähigung zu selbständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln.
- (3) Studienziele der Master-Studiengänge sind:
 - Die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung tiefergehender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - Die Vertiefung von berufsfeldbezogenen Qualifikationen
 - Die Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz
 - Die Weiterentwicklung von Methoden- und Sozialkompetenz
 - Die Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Der Bachelor-Studiengang ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen ihres Studienfachs, berufsfeldbezogene Qualifikation und Methoden der Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen.
Der Bachelorabschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Master-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Masterstudiengangs gegeben ist.
- (2) Die Master-Prüfung ist ein auf einem Bachelor-Abschluss aufbauender berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse vertiefter wissenschaftlicher Grundlagen ihres Studienfachs, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Methoden-,

Sozial- und Führungskompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie Führungsaufgaben benötigen.

Der Master-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Promotions-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Promotions-Studienganges gegeben ist.

§ 4 **Graduierung**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen der Akademische Bachelor-Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen der akademische Master-Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 5 **Umfang und Art der Prüfung**

Die Bachelorprüfung besteht aus:

Der Bachelor-Arbeit (§22) aus einem Stoffgebiet des betreffenden Studienganges und den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studienganges aufgeführt sind.

Die Master-Prüfung besteht aus:

Der Master-Arbeit (§26) aus einem Stoffgebiet des betreffenden Master-Studienganges und den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studienganges aufgeführt sind.

§ 6 **Prüfungsausschuss**

- (1) In den Studiengängen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Drei Professorinnen bzw. Professoren
 2. Ein studentisches Mitglied
 3. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG
 4. Die Fachhochschule kann von § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 HochSchG Gebrauch machen und die gemeinsame Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 1 HochSchG aufheben. In diesem Fall muss die Anzahl der vertretenen Professorinnen und Professoren von drei auf vier steigen, da in § 72 Abs. 2 Satz 1 HochSchG eine mehrheitliche Vertretung der Hochschullehrer vorgesehen ist.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 3 Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

- (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe nach Abs.1 Nr. 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht, sofern sie nicht die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG erfüllen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (6) Der Prüfungsausschuss legt für die Prüfungs- und Studienleistungen die Termine und die Bearbeitungsfristen und für die Studienleistungen die Art der Bewertung in Abstimmung mit den jeweils Prüfenden fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung bzw. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Die Studierenden sind entsprechend zu informieren.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen/Professoren anwesend sind. Er kann seine Entscheidungen auch im Umlaufverfahren oder per Telekommunikation fassen
- (9) Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

§ 7 Prüfungsamt

Das Prüfungsamt bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Vorbereitung der Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen
- Verwaltung der Leistungsnachweise
- Vorbereitung der Zulassung zur Bachelor-Arbeit und Master-Arbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide sowie Überwachung von Terminen und Fristen.

2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
Mündliche Prüfungen gem. § 9
Schriftliche Prüfungen gem. § 10
Die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 in den Bachelor-Studiengängen
Die Master-Arbeit gemäß § 26 in den Master-Studiengängen
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Inhalt und Anforderungen der in einem Fach zu erbringenden Leistungen, richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen und liegen in der Verantwortung der betreffenden Prüfenden, soweit nicht der Prüfungsausschuss eingrenzende oder erweiternde Bestimmungen erlassen hat.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüfenden abgenommen, besteht eine Prüfung aus mehreren Teilgebieten, die von unterschiedlichen Lehrpersonen betreut wurden, so soll die Prüfung von mehreren Prüfenden durchgeführt werden. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen sollen in der Regel nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierenden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, und zwar in nicht elektronischer Form. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.
- (6) Studierende können beantragen, dass eine Gleichstellungsbeauftragte an der Prüfung teilnimmt gem. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, praktischen Übungen, Entwürfen, experimentellen und angewandten Projektarbeiten, Seminararbeiten, schriftlichen Referaten, Rechnerprogrammen oder Präsentationen erbracht. In Ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Klausuren dauern mindestens drei, höchstens sechs Stunden und werden von einer prüfenden Person bewertet.
- (3) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder Prüfer bewertet.
- (4) Hausarbeiten, praktische Übungen, Entwürfe, Projektarbeiten, Seminararbeiten, schriftliche Referate und Präsentationen sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten und praktische Übungen werden von einer prüfenden Person bewertet, Entwürfe von zwei Prüfenden und Projektarbeiten von mindestens zwei Prüfern. Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel ein Semester.
- (5) Schriftliche Prüfungen ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen. Bei der Durchführung des Multiple-Choice-Verfahrens sind die jeweils aktuellen Vorgaben des Ministeriums zu beachten.
- (6) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollten die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten können zwischen 8 Stunden und bis zu 2 Semestern dauern.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen der Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7/ 4,3/ 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Abschlussnote wird durch eine ECTS-Note (ECTS Grade) ergänzt. Für die ECTS Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.

§ 12 Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines qualifizierten Attestes kann verlangt werden.
- (3) Außer Krankheit können gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG insbesondere folgende Gründe anerkannt werden:

Die Krankheit eines von dem oder der Studierenden allein zu versorgenden Kindes, Behinderung, Schwangerschaft oder andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretende Gründe, die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenfachschaft oder eines Studentenwerks.

Über die Anerkennung der Gründe, die durch den oder die Studierende nachweisbar dokumentieren und unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (4) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) Entscheidungen nach Abs.1 und 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 und der Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Studienleistungen

- (1) Prüfungen und Studienleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden.
Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union, sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in einem gleichgestellten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.
- (3) Nicht bestandene Pflichtseminare des ersten Studienjahres müssen bis zum Ende des 3. Semesters wiederholt werden. Nicht bestandene Wahlpflichtfächer müssen innerhalb des gleichen Moduls wiederholt werden. Sind Teile der Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden.
- (4) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Master-Arbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden erfolgen. Die §§ 16,17,21 und 25 gelten entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder verwandten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, sofern dieser Studiengang akkreditiert ist und die in den einzelnen Prüfungsleistungen erworbenen ECTS Punkte den in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges enthaltenen ECTS Punkten der Prüfungsleistungen entsprechen.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und dem Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

- (3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
- (4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zu Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.
- (5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen, als Gesamtnote wird „bestanden“ ausgewiesen.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 16 Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS-Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die jeweiligen ECTS Punkte ergeben sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen mit den Anlagen:

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
Bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

- (2) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Note zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, sofern jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,2) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.
- (5) Für die ECTS-Bewertung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (6) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung Anlage 1 ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang
 2. Thema, Note und ECTS Punkte der Bachelor-bzw. Master-Arbeit.
 3. Note und ECTS Punkte der anderen Prüfungsleistungen
 4. Gesamtnote Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (7) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (8) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache aus, in der von der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz vereinbarten, jeweils gültigen Fassung. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
- Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplement in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Bachelor- und Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Präsidenten oder der Präsidentin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen. Das Ausstellen der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache.

§ 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit.
- (2) Zu Prüfenden und Betreuenden können nur bestellt werden: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, die selbst mindestens durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzen. Außerdem auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gem. Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung des § 25 Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Das Thema der Bachelor- und Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor- und Master-Arbeit machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (4) Die Studierenden können für die Bachelor- und Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuer vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (5) Für Prüfende gilt § 6 Abs. 7 S. 2 entsprechend.
- (6) In jedem Semester stellen Prüfungsberechtigte mindestens ein Thema der Bachelor- und Master-Arbeit. Die Ausgabe des Themas erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

§ 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Der Zugang zum Bachelor-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung voraus:

- Ein Zeugnis, das gemäß §65 Abs. 1 HochSchG zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland/Pfalz berechtigt
- Die bestandene Eignungsprüfung (gem. Satzung zur Eignungsprüfung, Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324)
- Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben und danach eine mindestens 2-jährige Tätigkeit ausgeübt haben, können nach bestandener Eignungsprüfung eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Fachhochschulen erhalten (§ 65 Abs. 2) HochSchG.

Das Bachelor-Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Faches in einem Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.

- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind: § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 22 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis kann von jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Thesis zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 150 ECTS-Punkte nachweisen kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin 12 Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen gewähren.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten 8 Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden.
- (6) Die Bachelor-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (7) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form und einer Dokumentation im Prüfungsamt abzugeben. Zwei weitere Ausfertigungen werden beim Betreuer und Zweitbetreuer abgegeben. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gem. § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

4. Abschnitt: Master-Abschluss

§ 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
 - Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelor-Grad an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleich gestellten Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung im Ausland abgeschlossenes Studium gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges
 - Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das in Nr. 1 genannte Studium mit mindestens der ECTS Note C abgeschlossen haben. Ist kein ECTS Grade ausgewiesen, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein
 - Die bestandene Eignungsprüfung (gem. Satzung zur Eignungsprüfung, Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324).
- (2) Über die Anerkennung von Abschlüssen ausländischer sowie nicht akkreditierter Studiengänge entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zu beachten.
- (3) Das Master-Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studienganges geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Fachs in einem Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studienganges geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (4) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmals nicht bestanden.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelor-Studiengängen des Fachbereichs Gestaltung der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind: § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 26 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelor-Arbeit zu machen. Ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema besteht nicht. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (3) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer mindestens 60 ECTS-Punkte nachweisen kann.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin 5 bzw. 6 Monate, den genauen Bearbeitungszeitraum regelt die Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 6 Wochen gewähren.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Master-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten 8 Wochen nach Ausgabe das Thema zurückgegeben werden.
- (6) Die Master-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (7) Master-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (8) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in elektronischer Form und einer Dokumentation im Prüfungsamt abzugeben. Zwei weitere Ausfertigungen werden beim Betreuer und Zweitbetreuer abgegeben. Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Master-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.
- (9) Die Master-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gem. § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 21 für Bachelor-Studierende oder § 25 für Master-Studierende nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss derselben durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.
- (2) Die Prüfungsakten werden von der Fachhochschule grundsätzlich zwei Jahre lang aufbewahrt, sofern kein Verfahren diesbezüglich anhängig ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Ausstellung des Zeugnisses über die Bachelor- oder Master-Prüfung.

§ 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats beim Fachbereich Gestaltung der Fachhochschule nach Maßgabe des §70VwGO zu erheben. Der Widerspruch sollte mit einer Begründung versehen werden.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Mainz in Kraft.

§ 31 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung treten folgende Prüfungsordnungen unbeschadet der Übergangsregelungen des § 32 außer Kraft:

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Innenarchitektur vom 28.2.2011

(StAnz. Nr. 7)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Kommunikation im Raum vom 9.5. 2011

(StAnz. Nr. 15)

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Kommunikationsdesign vom 28.2.2011

(St. Anz. Nr. 7)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Gutenberg Intermedia vom 9.5.2011

(StAnz. Nr. 15)

Ordnung für Bachelor-Prüfung im Studiengang zeitbasierte Medien vom 28.2.2011
(StAnz. Nr. 7)
Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang zeitbasierte Medien vom 9.5.2011
(StAnz. Nr. 15)

§ 32 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem der in § 31 genannten Studiengänge an der Fachhochschule Mainz vor Inkrafttreten dieser Rahmen-Prüfungsordnung mit der entsprechender Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der jeweiligen in § 31 bezeichneten Prüfungsordnung.
- (2) Ab dem SoSe 2013, zuzüglich der entsprechenden Regelstudienzeit, werden im jeweiligen Studiengang nur noch die Fächer, die in den Fachprüfungsordnungen vorgesehen sind, angeboten. Studierende, die nach alter Prüfungsordnung studieren, können nur noch in den Fächern der neuen Prüfungsordnung, Prüfungs- und Studienleistungen ablegen. Der Prüfungsausschuss kann entsprechende Ersatzprüfungs- und Ersatzstudienleistungen beschließen.

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
Der Fachhochschule Mainz
Prof. Robert Paulmann

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur (IA) an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO IA Bachelor) VOM 3.4.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des §86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 3.April 2013 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.4.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO).....	18
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)	18
§ 3 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)	18
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO).....	19
Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur.....	20
Anlage 2 Diploma Supplement Seite 1 des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur (deutsch).....	21
Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur (deutsch).....	22
Anlage 4 Diploma Supplement Seite 1 des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur (englisch)	23
Anlage 5 Diploma Supplement Seite 2 des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur (englisch)	24

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des grundständigen konsekutiven Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Innenarchitektur wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung zur Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr. 6/2008, S. 324) erfüllt. Die Eignungsprüfung besteht aus einer 1-tägigen praktischen Prüfung der künstlerischen Eignung und einem Eignungsgespräch von mindestens 15 Minuten, in dem die Motivation der Studienwahl überprüft wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung § 8 Abs. 1 und 2.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Praktikum in Form eines Praxissemesters bzw. Auslandssemesters enthalten. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Die Art der Anerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (3) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
Der Fachhochschule Mainz
Prof. Robert Paulmann

Anlage 1

STUDIENPLAN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG INNENARCHITEKTUR AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

1. SEMESTER	2. SEMESTER	3. SEMESTER	4. SEMESTER	5. SEMESTER	6. SEMESTER	7. SEMESTER: Thesis
B 10 PROPÄDEUTIKUM						
B 11 PROJEKT 1 Entwurf Objekt Möbelbau SWS 7 cp 10	B 21 PROJEKT 2 Entwurf Konstruktion Entwurf Tagwerk SWS 9 cp 10	B 31 PROJEKT 3 Entwurf Raum Ausbaukonstruktion 1 SWS 8 cp 15	B 41 PROJEKT 4 Ausbaukonstruktion 2A Ausbaukonstruktion 2B SWS 8 cp 15	B 51 PRAXISSEMESTER Praxisbetreuung SWS 2 cp 30	B 61 PROJEKT 6 Entwurf Raum SWS 5 cp 10	B 71 PROJEKT 7 Entwurf Raum SWS 5 cp 18
B 12 THEORIE 1 Einführung ins Entw.1 Designtheorie Material 1 SWS 6 cp 5	B 22 THEORIE 2 Einführung ins Entw.2 Material 2 SWS 7 cp 5	B 32 THEORIE 3 Baugeschichte 1 Gebäudelehre 1 & Architekturtheorie Bauphysik SWS 6 cp 5	B 42 THEORIE 4 Baugeschichte 2 Gebäudelehre 2 & Architekturtheorie SWS 4 cp 5		B 62 PROJEKT 7 Entwurf Produkt SWS 5 cp 10	B 72 THESIS Thesis-Betreuung SWS 3 cp 12
B 13 GESTALTUNG 1 Digitales Entwerfen 1 Kunst 1 CAD 1 SWS 12 cp 15	B 23 GESTALTUNG 2 Digitales Entwerfen 2 Kunst 2 CAD 2 SWS 12 cp 15	B 33 PRAXIS TECHNOLOGIE 1 Licht 1 Konstruktion und Projektierung 1 Technologie 1 Fach-/Oberfläche SWS 10 cp 10	B 43 PRAXIS TECHNOLOGIE 2 Licht 2 Konstruktion und Projektierung 2 Technologie 2 Mehrfach Fach-/Oberfläche SWS 12 cp 10		B 63 GESTALTUNG 3 Portfolio Stegreif A Stegreif B Design-Initiative Produkt-Technologie SWS 10 cp 10	
SWS 25 cp 30	SWS 28 cp 30	SWS 24 cp 30	SWS 24 cp 30	SWS 2 cp 30	SWS 20 cp 30	SWS 8 cp 30

MODUL „PROJEKT“: Das Modul „Projekt“ ist das gestalterische und thematische Hauptmodul eines jeden Semesterthemas.
 MODUL „THEORIE“: Das Modul „Theorie“ beinhaltet Vorlesungsveranstaltungen, die die theoretischen Grundlagen in Bezug auf das Semesterthema vermitteln.
 MODUL „GESTALTUNG“: Im Modul „Gestaltung“ werden die anwendungsbezogenen Grundlagen in Bezug auf das Hauptmodul „Projekt“ gelehrt.
 MODUL „PRAXIS“: Das Modul „Praxis“ begleitet die Umsetzung des Praxisprojektes.

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, cp = credit points (1cp=30h studentischer Arbeitsaufwand), P = Prüfungsfach

Anlage 2

DIPLOMA SUPPLEMENT

Name:	Musterfrau
Vorname:	Magdalena
Geburtsdatum und Ort:	1. Januar 1980, Musterstadt
Akademischer Grad:	Bachelor of Arts, abgelegt am 3.7.2012
Studiengang:	Innenarchitektur
Hochschule:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Qualifikationsgrad:	Bachelor-Abschluss, erster akademischer Grad Akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur AQAS und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Studiendauer:	7 Semester (210 ETCS)
Zugangsvoraussetzungen:	allgemein: Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife oder äquivalent spezifisch: Zweistufige Eignungsprüfung, die die kreativen Fähigkeiten, das Vorstellungsvermögen und das Verstehen konstruktiver Zusammenhänge testet.
Studienumfang:	Vollzeit
Einzelaspekte des Studienprogramms:	Das Studienprogramm umfasst zwei praktische Projekte, einen Möbelentwurf und ein technisch konstruktives Projekte sowie ein Praxissemester.
Berechtigung für weiterführende Studiengänge:	Der Bachelorgrad eröffnet den Zugang zum weiterführenden Master-Studiengang im Bereich Innenarchitektur und anderen Disziplinen. Für die Zulassung zum Master-Studiengang muss die Eignung eventuell weitergehend nachgewiesen werden.
Stellung im Beruf:	Das Bachelor-Studium versetzt die Studierenden in die Lage, ihre eigene Haltung zum komplexen Berufsfeld verantwortlich und begründet zu entwickeln. Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es in Innenarchitektur – sowie in Architekturbüros, bei Messebau-unternehmen, in Spezialunternehmen des Innenbaus, der Bühnen-gestaltung sowie in verschiedenen Nischen wie Produktdesign, Möbeldesign, Autostyling etc. Durch die speziellen Kompetenzen sind nicht nur Arbeiten an der Schnittstelle zur Architektur möglich, sondern auch an der Schnittstelle zu Kommunikationsdesign und Mediendesign möglich.
Weitere Informationen:	bezüglich Hochschule und Studienprogramm: www.fh-mainz.de Für länderspezifische Bestimmungen vgl. Seite 3 und 4

Anlage 3**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Modul	Note	ECTS-Punkte
Projekt 1	gut (2,0)	10
Theorie 1	gut (2,0)	5
Gestaltung 1	sehr gut (1,5)	15
Projekt 2	gut (2,5)	10
Theorie 2	gut (2,0)	5
Gestaltung 2	sehr gut (1,5)	15
Projekt 3	gut (2,0)	15
Theorie 3	gut (2,0)	5
Praxis Technologie 1	sehr gut (1,3)	10
Projekt 4	gut (2,0)	15
Theorie 4	gut (2,3)	5
Praxis Technologie 2	gut (2,3)	10
Praxissemester	bestanden	30
Projekt 6	gut (2,3)	10
Projekt 7	gut (2,5)	10
Gestaltung 3	sehr gut (1,5)	10
Projekt 7	gut (2,0)	18
Bachelor-Thesis	sehr gut 1,5)	12

Thema der Thesis:

Gesamtwertung: 210

Noten: 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht bestanden

Weitere Informationen: bezüglich Hochschule und Studienprogramm: www.fh-mainz.de
Für länderspezifische Bestimmungen vgl. Seite 3 und 4

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
Prof. Bernd Benninghoff

Anlage 4**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name:	Musterfrau
First Name:	Magdalena
Date and Place of Birth:	1. January 1980, Musterstadt, Germany
Qualification/Title conferred:	Bachelor of Arts, awarded 03/07/2012
Main Field of Studies:	Interior Architecture
Awarding Institution:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Language of Instruction/ Examination;	German
Level of Qualification:	Bachelor of Arts, First university degree Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education
Official lengths of programs:	3, 5 years (210 ECTS)
Access Requirements:	Completed Upper Secondary School or equivalent plus entrance examination, which tests creative ability and Imagination and the understanding of constructive relationships.
Mode of Study:	Full-time Programme
Programme Requirements:	The program includes two practical projects, a furniture Project and a technical engineering project and also a practical Work semester
Access to Further studies:	The award gives access to postgraduates and master level studies in Interior Architecture. For being admitted to master studies the holder of the award must in addition to the award prove her/his ability to pur- sue master studies.
Professional Status:	The course of studies for the bachelor ´s degree enables the students to responsibility and justifiably develop their own attitude towards com- plex in interior designers offices, trade fair construction firms, but also in special internal finishing work enterprises, stage design up to and including product design, furniture design and vehicle design etc. With the special expertise, not only activities at the interface to architecture and design are open, but also at the interface to communication design and media design
Further information Sources:	On the institution: www.fh-mainz.de , For national information source cf. Page 3 and 4

Anlage 5**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Course/Unit	German Mark	ECTS-Credits
Project 1	gut (2,0)	10
Theory 1	gut (2,0)	5
Design 1	sehr gut (1,5)	15
Project 2	gut (2,0)	10
Theory 2	gut (2,0)	5
Design 2	sehr gut (1,3)	15
Project 3	gut (2,5)	10
Theory 3	gut (2,0)	5
Building Technology 1	gut (2,3)	15
Practice Project 2 Detailing	gut (2,0)	10
Theory 4	gut (2,5)	5
Building Technology 2	gut (2,3)	15
Internship	bestanden	30
Project 5	gut (2,0)	10
Project 6	gut (2,3)	10
Design 3	gut (2,0)	10
Project 7	gut (2,0)	18
Thesis	sehr gut (1,3)	12

Topic of Thesis

Overall Classification:

Marks/Grades: 1 = very good, 2 = good, 3 = fair, 4 = sufficient, 5 = fail (insufficient)

Examination Committee:

Mr. Prof. Bernd Benninghoff

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign [KD] an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung [FPO KD Bachelor] VOM 3.4.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des §86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 3. April 2013 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.4.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 APO)	25
§ 2	Graduierung (zu § 4 APO).....	25
§ 3	Eignungsprüfung (zu § 19 APO).....	25
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)	26
Anlage 1	Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign	27
Anlage 2	Diploma Supplement Seite 1 des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign (deutsch).....	29
Anlage 3	Diploma Supplement Seite 2 des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign (deutsch).....	30
Anlage 4	Diploma Supplement Seite 1 des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign (englisch).....	31
Anlage 5	Diploma Supplement Seite 2 des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign (englisch).....	32

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des grundständigen konsekutiven Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Kommunikationsdesign wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung der Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr. 6/2008, S. 324) erfüllt. Die Eignungsprüfung besteht aus einer 1-tägigen praktischen Prüfung, der künstlerischen Eignung und einem Eignungsgespräch von mindestens 15 Minuten, in dem die Motivation der Studienwahl überprüft wird.

Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung § 8 Abs. 1 und 2.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt sieben Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Das Praxismodul ist eine Studienleistung.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (3) Innerhalb der Regelstudienzeit ist ein Praktikum in Form eines Praxissemesters bzw. Auslandssemesters enthalten. Es umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen. Die Art der Anerkennung legt der Prüfungsausschuss fest.
- (4) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
Der Fachhochschule Mainz
Prof. Robert Paulmann

Anlage 1

Prüfungs- und Studienleistungen

Bachelor-Studiengang »Kommunikationsdesign«

Code	Fach	Wahl-/pflicht	SWS	CP	Leistungs- nachweis	Gewichtung Gesamtnote
1. JAHR: BASIS						
Module »Gestalterische Grundlagen« 1, 2			10 SWS	12 CP	3 LNW	4%
M 1	Gestalterische Grundlagen 1	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
M 6	Gestalterische Grundlagen 2	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
B 1.1.1.1	Werkstatteinf. Buchbinderei	Pflicht			S	
Module »Typografie« 1, 2			10 SWS	12 CP	3 LNW	
M 2	Typografie 1	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
M 7	Typografie 2	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
	Werkstatteinf. Offsetwerkstatt	Pflicht			S	
Module »Künstlerische Grundlagen« 1, 2			10 SWS	12 CP	3 LNW	
M 3	Künstlerische Grundlagen 1	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
M 8	Künstlerische Grundlagen 2	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
M 8	Werkstatt Originalgraf. Techniken	Pflicht			S	
Modul »Sprache und Text«			5 SWS	6 CP	2 LNW	
M 5	Sprache und Text	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
M 5	Einführung Bibliothek	Pflicht			S	
Modul »Fotografie«			5 SWS	6 CP	2 LNW	
M 10	Fotografie	Pflicht	5 SWS	6 CP	SP	
M 10	Werkstatteinf. Fotowerkstatt	Pflicht			S	
Modul »Historische Grundlagen«			6 SWS	12 CP	2 LNW	
M 4	Historische Grundlagen 1	Pflicht	3 SWS	6 CP	SP	
M 9	Historische Grundlagen 2	Pflicht	3 SWS	6 CP	SP	
2. JAHR: ENTWURF						
Module »Konzeption und Entwurf« 1, 2, 3, 4 (zur fachlichen Vertiefung max. 2 LNW in einem Fach anerkannt)			20 SWS	40 CP	4 LNW	20%
M 11	Konzeption und Entwurf 1	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
M 12	Konzeption und Entwurf 2	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
M 14	Konzeption und Entwurf 3	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
M 15	Konzeption und Entwurf 4	Wahlpflicht	5 SWS	10 CP	SP	
Modul »Designinitiativen«			6 SWS	8 CP	2 LNW	
M 16	Designinitiative 1	Wahlpflicht	3 SWS	4 CP	S	
M 16	Designinitiative 2	Wahlpflicht	3 SWS	4 CP	S	
Module »Theorie Kommunikationsdesign« (zur fachlichen Vertiefung max. 2 LNW in einem Fach anerkannt)			6 SWS	12 CP	2 LNW	8%
M 13	»Theorie Kommunikationsdesign«	Wahlpflicht	3 SWS	6 CP	SP	
M 17	»Theorie Kommunikationsdesign«	Wahlpflicht	3 SWS	6 CP	SP	
3. JAHR: PROJEKT						
Modul »Praxissemester«			30 SWS	30 CP	2 LNW	
M 18	Praxis	Pflicht		27 CP	S	
M 18	Praxiskolloquium	Pflicht	3 SWS	3 CP	S	
Module »Interdisziplinäre Projekte«			20 SWS	24 CP	2 LNW	24%
M 19	Interdisziplinäres Projekt	Wahlpflicht	10 SWS	12 CP	SP	
M 20	Interdisziplinäres Projekt	Wahlpflicht	10 SWS	12 CP	SP	
Modul »Theorie Kommunikationsdesign«			3 SWS	6 CP	1 LNW	4%
M 21	Theorie Kommunikationsdesign	Wahlpflicht	3 SWS	6 CP	SP	

Prüfungs- und Studienleistungen

Bachelor-Studiengang »Kommunikationsdesign«

Code	Fach	Wahl-/pflicht	SWS	CP	Leistungs- nachweis	Gewichtung Gesamtnote
4. JAHR: BACHELOR ARBEIT						
Modul »Berufspraxis«						
M 24	Berufspraxis	Wahlpflicht	6 SWS	10 CP	2 LNW	
M 24	Berufspraxis	Wahlpflicht	3 SWS	5 CP	S	
Modul »Bachelordokumentation & Kolloquium«						
M 23	Dokumentation	Pflicht	0 SWS	8 CP	2 LNW	5%
M 23	Kolloquium	Pflicht	0 SWS	5 CP	S	
Modul »Bachelor-Thesis«						
B 4.3	Bachelor-Arbeit		3 Monate	12 CP	1 LNW	35%
M 22	Bachelor-Arbeit				SP	
						Summe
			210 CP	33 LNW	100%	

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunden	MP	Mündliche Prüfung
CP	Credit Points nach ECTS	SP	Schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	S	Studienleistung

Anlage 2**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Name:	Musterfrau
Vorname:	Magdalena
Geburtsdatum-Ort:	01. Januar 1980, Musterstadt
Akademischer Grad	Bachelor of Arts – (B.A.) Abgelegt am 10.1.2009
Studiengang:	Kommunikationsdesign
Hochschule:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Qualifikationsgrad:	Bachelor-Abschluss, Erster Akademischer Grad Akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur AQAS und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Regelstudienzeit	3 ½ Jahre (210 ECTS)
Zulassungsvoraussetzungen	Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder ein gleichwertiger Abschluss Zweistufige Eignungsprüfung, die die kreativen Fähigkeiten, das Vorstellungsvermögen und das Verstehen konstruktiver Zusammenhänge testet
Studienart	Vollzeitstudium
Studienanforderungen:	Das Studienprogramm gliedert sich in ein Basis-Jahr (1. und 2. Semester) Es folgt ein Entwurfsjahr, das geprägt ist von selbst gewählten Schwerpunkten und der Theorie. Das dritte Jahr ist geprägt von starkem Praxisbezug und angewandten und interdisziplinären Projekten. Das siebte Semester besteht aus der Bachelor-Arbeit.
Zugang zu Master-Studiengängen:	Der Abschluss qualifiziert für Master-Studiengänge im Bereich Kommunikationsdesign oder einem artverwandten gestalterischen Studiengang.
Berufsbezeichnung:	Nicht vorhanden
Weitere Informationen:	Bezüglich Hochschule und Studienprogramm: www.fh-mainz.de
Deutsches Hochschulwesen:	Die auf den folgenden Seiten genannten Informationen dienen der Einordnung des Abschlusses und des Hochschulwesens des Landes, das den Abschluss vergibt.

Anlage 3**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Modul	Note	ECTS Punkte
Gestaltungsgrundlagen 1	gut (1,8)	6
Gestaltungsgrundlagen 2	gut (1,8)	6
Typografie 1	sehr gut (1,5)	6
Typografie 2	sehr gut (1,3)	6
Künstlerische Grundlagen 1	sehr gut (1,5)	6
Künstlerische Grundlagen 2	sehr gut (1,5)	6
Sprache und Text	gut (2,0)	6
Fotografie	gut (2,0)	6
Historische Grundlagen	gut (2,1)	12
Designinitiativen	bestanden	8
Theorie Kommunikationsdesign	gut (2,0)	12
Theorie Kommunikationsdesign	gut (2,0)	6
Interdisziplinäre Projekte: Projekt A	sehr gut (1,3)	12
Interdisziplinäre Projekte: Projekt B	sehr gut (1,0)	12
Konzeption und Entwurf		
Konzeption und Entwurf 1	sehr gut (1,5)	10
Konzeption und Entwurf 2	gut (1,7)	10
Konzeption und Entwurf 3	gut (1,6)	10
Konzeption und Entwurf 4	sehr gut (1,5)	10
Bachelor-Arbeit	sehr gut (1,5)	12
Bachelordokumentation & Kolloquium	gut (2,0)	8
Darüber hinaus erbrachte Leistungen:		
Praxissemester	bestanden	30
Berufspraxis	bestanden	10
Thema der Bachelor-Arbeit:	Wächst das Gehirn, wenn man lernt?	
Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:	sehr gut (1,3)	210

Noten:

1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft (nicht bestanden)

Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
Prof. Dr. Simons-Kockel

Anlage 4**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name:	Musterfrau
First Name:	Magdalena
Date, Place, Country of Birth:	January 12, 1980 Ahaus, Germany
Qualification/Title conferred:	Bachelor of Arts (B.A.) Awarded: January 31, 200
Main Field of Studies:	Communication Design, Graphic-Design
Awarding Institution:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Level of Qualification:	First university degree Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education
Official Length of Programme:	Three and a half years (210 ECTS credits)
Access Requirements:	General: Completed Upper Secondary School of Equivalent Specific: aptitude test
Mode of Study:	Full-time Programme
Programme Requirements:	The Bachelors degree-programme „Communication Design“ provides a broad basic understanding of the field. During the advanced studies the programme includes one semester of practical work in a private Company or a government agency super- vised by the university
Access to Further studies:	The award can provide access to Master’s programmes in Art, Design and other disciplines, depending on the respective application proce- dures in the various programmes.
Professional status:	Not applicable
Further Information:	On the institution and on the programme: www.fh-mainz.de
National Higher Education System:	The information on the national higher education system on the fol- lowing pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Anlage 5**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Course/Unit	Mark/Grade	ECTS-credits
Design Basics 1	gut (1,8)	6
Design Basics 2	gut (1,8)	6
Typograph 1	gut (1,6)	6
Typographie 2	gut (1,7)	6
Experimental Design 1	sehr gut (1,5)	6
Experimental Design 2	sehr gut (1,5)	6
Language and Text	gut (2,0)	6
Photography	gut (2,0)	6
Historical Basics	gut (2,1)	12
Design Initiative	bestanden	8
Concept and Design		
Concept and Design 1	gut (2,1)	10
Concept and Design 2	gut (1,7)	10
Concept and Design 3	sehr gut (1,3)	10
Concept and Design 4	sehr gut (1,5)	10
Theory of Communication Design	gut (2,0)	6
Theory of Communication Design	gut (2,0)	6
Interdisciplinary Projects: A	sehr gut (1,3)	12
Interdisciplinary Projects: B	sehr gut(1,5)	12
Bachelor Thesis	sehr gut (1,3)	12
Bachelor documentation and Colloquiums	sehr gut (1,3)	8
School performance in addition:		
Practical work semester	bestanden	30
Professional Experience	bestanden	10
Topic of Bachelor's Thesis:		
Overall Classification (in original language)	gut (1,8)	210

Mark/Grades:

1 = sehr gut = very good 2 = gut = good 3 = befriedigend = fair

4 = ausreichend = sufficient 5 = nicht ausreichend = insufficient

Examination Committee:

Prof. Dr. Katrin Simon

Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien (ZM) an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO ZM Bachelor)

VOM 3.4.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des §86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463) geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 3.April 2013 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.4.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 APO)	33
§ 2	Graduierung (zu § 4 APO).....	33
§ 3	Eignungsprüfung (zu§ 19 APO).....	33
§ 4	Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)	34
Anlage 1	Prüfungs- und Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien.....	35
Anlage 2	Diploma Supplement Seite 1 des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien (deutsch).....	36
Anlage 3	Diploma Supplement Seite 2 des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien (deutsch).....	37
Anlage 4	Diploma Supplement Seite 1 des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien (englisch)	38
Anlage 5	Diploma Supplement Seite 2 des Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medine(englisch)	39

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des grundständigen konsekutiven Bachelor-Studiengangs Zeitbasierte Medien Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereiches Gestaltung an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs zeitbasierte Medien wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

§ 3 Eignungsprüfung

Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen des § 6 der Satzung der Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324) erfüllt. Die Eignungsprüfung besteht aus einer 1-tägigen praktischen Prüfung der künstlerischen Eignung und einem Eignungsgespräch von mindestens 15 Minuten, in dem die Motivation der Studienwahl überprüft wird. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung § 8 Abs. 1 und 2.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 20 APO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt sechs Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (2) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
Der Fachhochschule Mainz
Prof. Robert Paulmann

Anlage 1

1. Prüfungs- und Studienleistungen

Studienbereich	Module	Kürzel	Status	Sem.	LNW	SWS	CP
Grundlagen							
Die 5 Grundlagen Module werden zu einer Note zusammengefasst. Das Propädeutikum fließt nicht in die Note ein.	8110 Propädeutikum	BGP	P	1	S	04	05
	8120 Grundlagen Typografie	BGT	P	1	SP	04	05
	8130 Grundlagen Gestaltung	BGG	P	1	SP	04	05
	8140 Grundlagen Animation	BGA	P	1	SP	04	05
	8150 Grundlagen Film	BGF	P	1	SP	04	05
	8160 Grundlagen Informatik	BGI	P	1	SP	04	05
Mediale Basis*							
Je Sem. 2. – 5. werden 2 Module gewählt, die semesterweise zu einer Note zusammengefasst werden.*	8210 Animation 1	BA1	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8220 Animation 2	BA2	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8230 Animation 3	BA3	WP*	2 – 5	SP	06	09
	82N0 Animation #N	BA#N	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8310 Film 1	BF1	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8320 Film 2	BF2	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8330 Film 3	BF3	WP*	2 – 5	SP	06	09
	83N0 Film #N	BF#N	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8410 Informatik 1	BI1	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8420 Informatik 2	BI2	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8430 Informatik 3	BI3	WP*	2 – 5	SP	06	09
	84N0 Informatik #N	BI3#N	WP*	2 – 5	SP	06	09
Angewandte und Experimentelle Gestaltung*							
Je Sem. 2. – 5. wird 1 Modul gewählt, das jeweils eine einzelne Note erhält.*	8510 Projekt Animation (angewandt)	BD1	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8520 Projekt Film (angewandt)	BD2	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8530 Projekt Interaktion (angewandt)	BD3	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8610 Projekt Animation (experimentell)	BE1	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8620 Projekt Film (experimentell)	BE2	WP*	2 – 5	SP	06	09
	8630 Projekt Interaktion (experimentell)	BE3	WP*	2 – 5	SP	06	09
Design- und Medientheorie*							
Die 3 Module werden zu einer Note zusammengefasst.*	8710 Mediengeschichte	BT1	P*	2 – 5	SP	02	03
	8720 Kunst- Kulturgeschichte	BT2	P*	2 – 5	SP	02	03
	8730 Medientheorie	BT3	P*	2 – 5	SP	02	03
Medienmanagement							
Die 3 Module werden zu einer Note zusammengefasst.	8810 Präsentation	BM1	P	5	SP	02	03
	8820 Konzeption	BM2	P	6	SP	06	09
	8830 Produktion	BM3	P	6	SP	06	09
Integrierte Projekte							
Dieses Modul erhält eine einzelne Note, die doppelt gewichtet wird.	8000 Bachelor-Thesis und Kolloquium	BTH	P	6	SP/MP	08	12

* Im 2. – 5. Semester müssen pro Semester je 2 Module aus dem Wahlpflichtbereich Mediale Basis und je 1 Modul aus dem Wahlpflichtbereich Angewandte und Experimentelle Gestaltung belegt werden. Zusätzlich muss je 1 Modul aus dem Bereich Design- und Medientheorie belegt werden. Die Reihenfolge ist frei wählbar. Wiederholte Belegung der Module aus dem Bereich Design- und Medientheorie ist nur nach nicht bestandener Modulprüfung möglich.

P Pflicht-Lehrangebot SP Schriftliche Prüfung CP Credit Point
 WP Wahlpflicht-Lehrangebot MP Mündliche Prüfung
 SWS Semesterwochenstunden LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

DIPLOMA SUPPLEMENT

Name:	Musterfrau
Vorname:	Magdalena
Geburtsdatum-Ort:	01. Januar 1980, Musterstadt
Akademischer Grad:	Bachelor of Arts – BA abgelegt am 10. Januar 2009
Studiengang:	zeitbasierte Medien
Hochschule:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Qualifikationsgrad:	Bachelor-Abschluss, Erster Akademischer Grad Akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur AQAS und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Regelstudienzeit:	3 Jahre (180 ECTS)
Zulassungsvoraussetzungen:	Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder ein gleichwertiger Abschluss Zweistufige Eignungsprüfung, die die kreativen Fähigkeiten, das Vorstellungsvermögen und das Verstehen konstruktiver Zusammenhänge testet
Studienform:	Vollzeitstudium
Studienanforderungen:	Das Studienprogramm gliedert sich in ein Basis-Semester. Ab dem zweiten Semester gliedern sich die Bereiche in Animation, Film und Interaktion, aus denen die Studierenden frei wählen können.
Weitere Details:	Ein Auslandssemester wird empfohlen.
Zugang zu Master-Studiengängen:	Der Abschluss qualifiziert für Master-Studiengänge im Bereich Zeitbasierte Medien oder einem artverwandten gestalterischen Studiengang.
Berufsbezeichnung:	Nicht vorhanden
Weitere Informationen:	Bezüglich Hochschule und Studienprogramm: www.fh-mainz.de
Deutsches Hochschulwesen:	Die auf den folgenden Seiten genannten Informationen dienen der Einordnung des Abschlusses und des Hochschulwesens des Landes, das den Abschluss vergibt.

Anlage 3**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Modul	Note	ECTS Punkte
Grundlagen	gut (2,0)	30
Mediale Basis I	gut (1,6)	18
Mediale Basis II	sehr gut (1,3)	18
Mediale Basis III	gut (2,0)	18
Mediale Basis IV	gut (2,0)	18
Angewandte und Experimentelle Gestaltung		
Projekt Animation (angewandt) I	sehr gut (1,2)	9
Projekt Interaktion (angewandt) II	gut (2,0)	9
Projekt Animation (experimentell) I	gut (1,9)	9
Projekt Interaktion (experimentell) II	sehr gut (1,5)	9
Design- und Medientheorie	sehr gut 1,4	9
Medienmanagement	gut (2,0)	21
Bachelor-Arbeit	sehr gut (1,3)	12
Thema der Bachelor-Arbeit:	Visualisierung im Raum	
Das Gesamtergebnis der Prüfung lautet:	gut (2,0)	180

Noten

1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft (nicht bestanden)

Der Prüfungsausschuss:
Prof. Tjark Ihmels

Anlage 4**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name:	Musterfrau
First Name:	Magdalena
Date, Place, Country of Birth:	12. January 1980, Ahaus, Germany
Qualification/Title Conferred:	Bachelor of Arts (B.A.) Awarded 10. January 2009
Main Fields of Studies:	Conception and Design in Time-Based and Interactive Media
Awarding Institution:	Fachhochschule Mainz- University of Applied Sciences
Level of Qualification:	Bachelor degree, first university degree Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education
Official Length of Programme:	Three years (180 ECTS)
Access Requirements:	Completed Upper Secondary School or equivalent Plus entrance examination, which tests creative ability and Immigration and the understanding of constructive relationships
Mode of Study:	Full-time Program
Programme Requirements:	The B.A. program in Time-Based Media provides a broad Basic understanding of the field. In addition to thorough Coverage of fundamental concepts, the program develops and pro-motes conceptual and design competences in the Areas of animation, film and interaction
Programme Details:	A semester abroad is not required but recommended.
Access to Further studies:	The award can provide access to Master's programmes in Art, Design and other disciplines, depending on the respective Application procedures in the various programs.
Professional status:	Not applicable
Further Information:	On the institution and on the programme: www.fh-mainz.de
National Higher Education System:	The information on the national higher education system On the following pages provides a context for the qualification And the type of higher education that awarded it.

Anlage 5**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Course/Unit	German Mark	ECTS
Basic Studies Completed	sehr gut (1,3)	30
Media Basis I	sehr gut (1,1)	18
Media Basis II	sehr gut (1,5)	18
Media Basis III	sehr gut (1,3)	18
Media Basis IV	sehr gut (1,2)	18
Applied and Experimental Design		
Project Animation (Applied)	sehr gut (1,0)	9
Project Interaction (Applied)	sehr gut (1,3)	9
Project Animation (experimental)	sehr gut (1,3)	9
Project Interaction (experimental)	sehr gut (1,5)	9
Design and Media Theory completed	gut (2,0)	9
Media Management completed	gut (2,0)	21
Bachelor Thesis	sehr gut (1,5)	12
Topic of Bachelor Thesis	Augmented Virtuality	
Overall Classification	Mit Auszeichnung bestanden (1,2)	180

Marks:

1 = very good 2 = good 3 = fair 4 = sufficient 5 = fail (insufficient)

Examination Committee

Prof. Tjark Ihmels

Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum [IA] an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung [FPO IA Master] VOM 3.4.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des §86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463) geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 3.April 2013 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.4.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO).....	40
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)	40
§ 3 Studienvoraussetzung und Studienbeginn (zu § 23 APO)	40
§ 4 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)	41
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO).....	41
Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum	42
Anlage 2 Diploma Supplement Seite 1 des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum (deutsch).....	43
Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum (deutsch).....	44
Anlage 4 Diploma Supplement Seite 1 des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum (englisch).....	45
Anlage 5 Diploma Supplement Seite 2 des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum (englisch).....	46

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Kommunikation im Raum wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Innenarchitektur oder gleichwertiges gestaltungsorientiertes Studium mit einem Bachelor-Abschluss als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Sciences oder Diplom mit der Gesamtnote 2,5

- Der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor-oder Diplomzeugnis noch nicht vorlegen können, müssen mit der Bewerbung eine Hochschulbescheinigung über die abgeschlossenen und benoteten Prüfungsleistungen vorlegen. Für die Vorlage des Bachelor- oder Diplomzeugnisses erhalten die Bewerber eine Nachfrist bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Master-Studiengangs
- Bewerber, deren Bachelorabschluss weniger als 210 ECTS betragen, müssen die fehlenden Creditpunkte durch Absolvierung vom Brückenmodulen oder einem Praxissemester bis zur Meldung zur Master-Arbeit nachholen.
- Die bestandene Eignungsprüfung (gem. Satzung zur Eignungsprüfung, Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324).

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Fachhochschule Mainz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen eine Mappe mit gestalterischen Arbeiten aus dem Studium und ggf. Arbeiten aus der beruflichen Praxis beizufügen.
- (3) Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen nach § 3 FPO sowie § 6 der Satzung der Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324) erfüllt.
- (4) Die Eignungsprüfung gliedert sich in die Prüfungsvorleistung gem. Abs. 2 und die mündliche Prüfung bzw. das Eignungsgespräch, in dem auch die Motivation der Studienwahl überprüft wird.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach der Satzung zur Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324) der Fachhochschule Mainz für den Fachbereich Gestaltung vom 21. Januar 2008 sofern in dieser FPO nicht abweichend geregelt ist.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (4) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master- Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (5) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (6) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 5 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe.

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
Der Fachhochschule Mainz

Prof. Robert Paulmann

Anlage 1

STUDIENPLAN FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG KOMMUNIKATION IM RAUM AN DER FACHHOCHSCHULE MAINZ

KOMMUNIKATION IM RAUM			
	1. SEMESTER	2. SEMESTER	3. SEMESTER
PROJEKTSCHWERPUNKTE	M 11 PROJEKT 1	M 21 PROJEKT 2	M 31 MASTERTHESIS
SZENISCHER RAUM, KUNST UND RAUM, OBJEKT UND RAUM, MEDIEN UND RAUM, TECHNOLOGIE, KONSTRUKTION UND RAUM	Entwurf P10 (Betreut von 2 Professoren 2xP5) SWS 10 cp 22	Entwurf P10 (Betreut von 2 Professoren 2xP5) SWS 10 cp 22	Thesis-Betreuung P2 SWS 2 cp 30
PROJEKTVERTIEFUNG/WAHLFACH	M 12 PROJEKTVERTIEFUNG 1	M 22 PROJEKTVERTIEFUNG 2	
TECHNOLOGIE ÖKOLOGIE, ENERGIE, LICHT, GEBÄUDETECHNOLOGIE	Vertiefungsfach P3 SWS 3 cp 4	Vertiefungsfach P3 SWS 3 cp 4	
THEORIE DESIGN- UND ARCHITEKTURTHEORIE, KUNSTGESCHICHTE, BAURECHT, BAUMANAGEMENT	M 13 FORSCHUNG 1	M 23 FORSCHUNG 2	
GESTALTUNG DIGITALES ENTWERFEN, DIGITALER MODELLBAU, KUNST, PRODUKT, OBJEKT	Wahlfach P3 SWS 3 cp 4	Wahlfach P3 SWS 3 cp 4	
KONSTRUKTION BAU-, AUSBAU- UND TRAGKONSTRUKTION			
INTERDISZIPLINÄRER AUSTAUSCH KOMMUNIKATIONSDESIGN, MEDIENDESIGN, MEDIENINFORMATIK, ARCHITEKTUR	SWS 16 cp 30	SWS 16 cp 30	

Die Studenten wählen jedes Semester ein Hauptprojekt aus 2-3 alternativen Angeboten aus. Dieses Projekt wird von einem Projektteam betreut und setzt sich aus 3 Lehrkompetenzen zusammen. Die ersten beiden Lehrkompetenzen sind dem Projekt fest zugeordnet, die dritte Lehrkompetenz wird nach Bedarf dem Projekt zugeschaltet. Die Lehrkompetenzen können auch von einer anderen Lehrereinheit gestellt werden. Zusätzlich zu dem Hauptprojekt wählen die Studenten jeweils 1 Wahlfach.

Abkürzungen: SWS = Semesterwochenstunden, cp = credit points (1cp=30h studentischer Arbeitsaufwand), P = Prüfungsfach

Anlage 2**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Name:	Musterfrau
Vorname:	Magdalena
Geburtsdatum und – Ort:	1. Januar 1980, Musterstadt
Akademischer Grad:	Master of Arts Verliehen am: 10. Januar 2010
Studiengang:	Kommunikation im Raum
Hochschule:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Qualifikationsgrad:	Master-Abschluss, zweiter akademischer Grad Akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur AQAS und Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Studiendauer:	3 Semester (90 ECTS)
Zulassungsvoraussetzungen:	Bachelor-Abschluss in Innenarchitektur oder Äquivalent (Note 2,5) oder Diplom-Abschluss in Innenarchitektur oder Äquivalent (Note 2,5) plus Einstellungstest
Studienumfang:	Vollzeit
Studienprogramm:	Das Vorlesungsangebot konzentriert sich auf den Schwerpunkt Kommunikation im Raum. Im Studium werden Räume untersucht, die Kommunikation und Information auf besondere Weise vermitteln. Dies beinhaltet die Untersuchung von interaktiven, benutzergesteuerten Objekten und Räumen in Relation auf unterschiedliche Bedürfnisse.
Weitere Informationen:	Bezüglich Hochschule und Studienprogramm: www.fh-mainz.de Der Mastergrad eröffnet den Zugang zur Promotion im Bereich Innenarchitektur Für die Zulassung zur Promotion muss die Eignung eventuell weitergehend nachgewiesen werden.
Deutsches Hochschulwesen:	Die auf den folgenden Seiten genannten Informationen dienen der Einordnung des Abschlusses und der Hochschulwesens des Landes, das den Abschluss vergibt.

Anlage 3**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Modul	Note	ECTS
Projekt 1	sehr gut (1,5)	22
Projektvertiefung 1	gut (1,6)	04
Forschung 1	gut (1,6)	04
Projekt 2	sehr gut (1,3)	22
Projektvertiefung 2	gut (2,0)	04
Forschung 2	gut (2,1)	04
Master-Arbeit	gut (2,0)	30
Thema der Master-Arbeit:		
Gesamtbewertung:	gut (2,0)	90

Noten:

1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht bestanden

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses:

Prof. Bernd Benninghoff

Anlage 4**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name:	Musterfrau
First Name:	Magdalena
Date, Place of Birth:	1. January 1980, Musterstadt, Germany
Qualification/Title Conferred:	Master of Arts – MA Awarded: 10. January 2009
Main Fields of Studies:	Kommunikation im Raum
Awarding Institution:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Level of Qualification:	Master degree, second university degree Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education
Official Length of Programme:	1,5 years (90 ECTS)
Access Requirements:	Bachelor degree in Interior Architecture or equivalent (Mark/Grade 2,5) or Diplom degree in Interior Architecture or equivalent (Mark/Grade 2,5) and attitude test.
Mode of Study:	Full-time Program
Programme Requirements:	The educational offer concentrates on the main emphases: Spatial Communication/The programme studies spaces which Com- munication and information are expressed in exceptional ways. This includes the study of interactive, user-driven objects and spaces re- sponsive to differing needs, as well as intelligent, communicative me- dia spaces, exhibition design and spaces containing information and graphic surfaces.
Access to Further Studies:	The award gives access to doctoral level studies in Interior Architecture. For being admitted to doctoral studies the holder Of the award prove her/his ability to pursue doctoral studies.
Further Information Sources:	On the institution: www.fh-mainz.de .
National Higher Education System:	The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the Type of higher education that awarded it.

Anlage 5**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Course/Unit	German Mark	ECTS-Credits
Project 1	gut (2,0)	22
Project Back Up	gut (2,1)	04
Research	gut (2,1)	04
Project 2	gut (2,3)	22
Project Back Up	gut (2,1)	04
Research	gut (2,0)	04
Master-Thesis	gut (2,0)	30
Topic of Thesis:		
Overall Classification:	gut (2,0)	90

Marks/Grades: 1 = very good, 2 = good, 3 = fair, 4 = sufficient, 5 = fail (insufficient)

Examination Committee:
Prod. Bernd Benninghoff

Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs
Gutenberg Intermedia [KD] an der Fachhochschule Mainz,
Fachbereich Gestaltung [FPO KD Master]
VOM 3.4.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des §86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463) geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 3. April 2013 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.4.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)	47
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)	47
§ 3 Studienvoraussetzung und Studienbeginn (zu § 23 APO)	47
§ 4 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)	48
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO).....	48
Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia.....	49
Anlage 2 Diploma Supplement Seite 1 des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia (deutsch).....	50
Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia (deutsch).....	51
Anlage 4 Diploma Supplement Seite 1 des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia (englisch).....	52
Anlage 5 Diploma Supplement Seite 2 des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia (englisch).....	53

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Gutenberg Intermedia wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibordnung voraus:

- (2) Ein abgeschlossenes Hochschulstudium des Kommunikationsdesigns oder gleichwertiges gestaltungsorientiertes Studium mit einem Bachelor-Abschluss als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Sciences oder Diplom mit der Gesamtnote 2,5.
- (3) Der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor-oder Diplomzeugnis noch nicht vorlegen können, müssen mit der Bewerbung eine Hochschulbescheinigung über die abgeschlossenen und benoteten Prüfungsleistungen vorlegen. Für die Vorlage des Bachelor- oder Diplomzeugnisses erhalten die Bewerber eine Nachfrist bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Master-Studiengangs.
- (4) Bewerber, deren Bachelorabschluss weniger als 210 ECTS betragen, müssen die fehlenden Creditpunkte durch Absolvierung von Brückenmodulen oder einem Praxissemester bis zur Meldung zur Master-Arbeit nachholen.
- (5) Die bestandene Eignungsprüfung (gem. Satzung zur Eignungsprüfung, Staatsanzeiger Nr. 6 Seite 324).

§ 4 Eignungsprüfung

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Fachhochschule Mainz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen einen ausführlichen Themenvorschlag (Proposal) für die geplante Master-Arbeit sowie eine Mappe mit gestalterischen Arbeiten aus dem Studium und ggf. Arbeiten aus der beruflichen Praxis beizufügen.
- (3) Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen nach § 3 FPO sowie § 6 der Satzung der Eignungsprüfung erfüllt (Staatsanzeiger Nr.6/2008, Seite 324)
- (4) Die Eignungsprüfung gliedert sich in die Prüfungsvorleistung gem. Abs. 2 und die mündliche Prüfung bzw. das Eignungsgespräch, in dem auch die Motivation der Studienwahl überprüft wird.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach der Satzung zur Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr.6/2008, Seite 324) der Fachhochschule Mainz für den Fachbereich Gestaltung vom 21. Januar 2008, sofern in dieser FPO Master nicht abweichend geregelt ist.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (7) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt drei Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (8) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (9) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe.

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
Der Fachhochschule Mainz

Prof. Robert Paulmann

Anlage 1

Anlage 1: Prüfungs- und Studienleistungen/ Modulübersicht

Master-Studiengang »Gutenberg Intermedia«

Code	Fach	Wahl-/pflicht	SWS	CP	Leistungs- nachweis	Gew: Ges:
M 1, M3	Module »Intermedia-Projekte«		26 SWS	36 CP	4 LNW	24 %
M 1, M3	Intermedia-Projekte	Wahlpflicht	10 SWS	14 CP	2 SP	
M 1, M3	Workshops	Pflicht	3 SWS	4 CP	2 S	
M 2, M4	Module »Theorie Intermedia«		12 SWS	16 CP	4 LNW	10 %
M 4	Designmanagement	Wahlpflicht	3 SWS	4 CP	S	
M 4	Designtheorie	Wahlpflicht	3 SWS	4 CP	S	
M 2	Medientechnologie	Wahlpflicht	3 SWS	4 CP	S	
M 2	Kulturelle Orientierung	Wahlpflicht	3 SWS	4 CP	S	
M 3	Modul »Forschungsfeld«		6 SWS	8 CP	2 LNW	6 %
M 3.1	Recherche	Pflicht	3 SWS	4 CP	S	
M 3.2	Analyse	Pflicht	3 SWS	4 CP	MP	
M 6	Modul »Master-Thesis«		6 Monate	30 CP	2 LNW	60 %
	Master- Arbeit	Pflicht			SP	
	Kolloquium	Pflicht			S	
			90 CP	12 LNW	100%	Su

Erläuterungen:

SWS	Semesterwochenstunden	MP	Mündliche Prüfung
CP	Credit Points nach ECTS	SP	Schriftliche Prüfung
ECTS	European Credit Transfer System	S	Studienleistung

Anlage 2

DIPLOMA SUPPLEMENT

Familienname:	Musterfrau
Vorname:	Magdalena
Geburtsdatum und-Ort:	1. Januar 1980 in Musterstadt
Akademischer Grad:	Master of Arts – MA Verliehen am 10. Januar 2009
Studienbereich:	Kommunikationsdesign Gutenberg Intermedia
Verleihende Hochschule:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Ebene des Abschlusses:	Master-Abschluss, Zweiter Akademischer Grad Akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur AQAS und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Regelstudienzeit:	1 ½ Jahre, 90 Credits
Zulassungsvoraussetzungen:	Bachelor-Abschluss in Medien-Design oder Äquivalent (Note 2,5) oder Diplom-Abschluss oder Äquivalent (Note 2,5) plus Eignungstest
Studienart:	Vollzeitstudium
Studienprogramm:	Schwerpunkt ist die intermediale Gestaltung, Realisierung Komplexer Design-Aufgaben, Visualisierungskompetenz in Print- und Online-Medien
Berechtigung für Weiterführende Studiengänge:	Der Masterstudiengang eröffnet den Zugang zur Promotion Im Bereich Kommunikationsdesign. Für die Zulassung zur Promotion muss die Eignung eventuell weitergehend nachgewiesen werden
Berufsbezeichnung:	entfällt
Weiterführende Informationen:	Bezüglich Hochschule und Studienprogramm: www.fh-mainz.de
Deutsches Hochschulwesen:	Die auf den folgenden Seiten genannten Informationen dienen der Einordnung des Abschlusses und des Hochschulwesens des Landes, das den Abschluss vergibt

Anlage 3**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Unit/Course	Note	ECT Punkte
Intermedia Projekte	sehr gut (1,3)	36
Theorie Intermedia	gut (2,0)	16
Forschungsfeld	sehr gut (1,3)	8
Master-Arbeit	sehr gut (1,0)	30
Thema der Master-Arbeit		
Gesamtwertung:	sehr gut (1,3)	90

Noten:

1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft (nicht bestanden)

Die Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
Prof. Dr. Simons

Anlage 4**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name:	Musterfrau
First Name:	Magdalena
Date, Place of Birth:	1. January 1980, Musterstadt, Germany
Qualification/Title Conferred:	Master of Arts – MA
	Awarded: 10. January 2009
Main Fields of Studies:	Gutenberg Intermedia
Awarding Institution:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Level of Qualification:	Master degree, second university degree Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education
Official Length of Programme:	1,5 years (90 ECTS)
Access Requirements:	Bachelor degree in Communication Design or equivalent (Mark/Grade 2,5) or Diplom degree in Communication Design or equivalent (Mark/Grade 2,5) and attitude test.
Mode of Study:	Full-time Program
Programme Requirements:	The Master 's degree programme „Gutenberg Intermedia“ is an Academic degree with an explicit creative design orientated Development and design of complex communication systems In interdisciplinary teams and an area of research in Communication design individually.
Access to Further Studies:	The award gives access to doctoral level studies in Communication design. For being admitted to doctoral studies the holders of the award prove her/his ability to pursue doctoral studies.
Further Information Sources:	On the institution: www.fh-mainz.de .
National Higher Education System:	The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the Type of higher education that awarded it

Anlage 5**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Course/Unit	German Mark	ECTS-Credits
Intermedia Projects	gut (2,0)	36
Media Theory	gut (2,1)	16
Area of Research	gut (2,1)	08
Master-Thesis	gut (2,0)	30
Topic of Thesis:		
Overall Classification:	gut (2,0)	90

Marks/Grades: 1 = very good, 2 = good, 3 = fair, 4 = sufficient, 5 = fail (insufficient)

Examination Committee:
Prof. Dr. Katrin Simons

Fachprüfungsordnung des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien (ZM) an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (FPO ZM Master) VOM 3.4.2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des §86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19. November 2010 (GVBl. S 463) geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz am 3.April 2013 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Fachhochschule Mainz mit Schreiben vom 29.4.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)	54
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)	54
§ 3 Studienvoraussetzung und Studienbeginn (zu § 23 APO).....	54
§ 4 Eignungsprüfung (zu § 19 APO).....	55
§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO).....	55
Anlage 1 Prüfungs- und Studienleistungen des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien	56
Anlage 2 Diploma Supplement Seite 1 des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien (deutsch)	57
Anlage 3 Diploma Supplement Seite 2 des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien (deutsch)	58
Anlage 4 Diploma Supplement Seite 1 des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien(englisch)	59
Anlage 5 Diploma Supplement Seite 2 des Master-Studiengangs Zeitbasierte Medien (englisch).....	60

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Bestimmungen regeln für Studierende und Lehrende des Master-Studiengangs zeitbasierte Medien Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums. Sie sind nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Gestaltung an der Fachhochschule Mainz.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs zeitbasierte Medien wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn (zu § 23 APO)

Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:

- Ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich zeitbasierte Medien oder gleichwertiges gestaltungsorientiertes Studium mit einem Bachelor-Abschluss als Bachelor of Arts oder als Bachelor of Sciences oder Diplom mit der Gesamtnote 2,5

- Der Bewerbung ist das Abschlusszeugnis beizufügen. Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Bachelor-oder Diplomzeugnis noch nicht vorlegen können, müssen mit der Bewerbung eine Hochschulbescheinigung über die abgeschlossenen und benoteten Prüfungsleistungen vorlegen. Für die Vorlage des Bachelor- oder Diplomzeugnisses erhalten die Bewerber eine Nachfrist bis zum Ende des ersten Fachsemesters des Master-Studiengangs
- Die bestandene Eignungsprüfung (gem. Satzung zur Eignungsprüfung, Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324).

§ 4 Eignungsprüfung (zu § 19 APO)

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Juni bei der Fachhochschule Mainz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen einen ausführlichen Themenvorschlag (Proposal) für die geplante Master-Arbeit sowie eine Mappe mit gestalterischen Arbeiten aus dem Studium und ggf. Arbeiten aus der beruflichen Praxis beizufügen.
- (3) Zur Eignungsprüfung wird eingeladen, wer die Voraussetzungen nach § 3 FPO sowie § 6 der Satzung der Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr.6/2008, Seite 324) erfüllt.
- (4) Die Eignungsprüfung gliedert sich in die Prüfungsvorleistung gem. Abs. 2 und die mündliche Prüfung bzw. das Eignungsgespräch, in dem auch die Motivation der Studienwahl überprüft wird.
- (5) Einzelheiten des Verfahrens richten sich nach der Satzung zur Eignungsprüfung (Staatsanzeiger Nr. 6/2008, Seite 324) der Fachhochschule Mainz für den Fachbereich Gestaltung vom 21. Januar 2008, sofern in dieser FPO Master nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (10) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit) beträgt vier Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 120 ETCS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet.
- (11) Das Lehrangebot ist modularisiert. Die Module sind zur Beschreibung des studentischen Arbeitsaufwandes (workload) mit Leistungspunkten (Credit Points) zu versehen, gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (12) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 5 Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe.

Mainz, den 22. Mai 2013

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung
Der Fachhochschule Mainz

Prof. Robert Paulmann

Anlage 1

1. Prüfungs- und Studienleistungen

Studienbereich	Module	Kürzel	Status	Sem.	LNW	SWS	CP
Medienmanagement							
Die 2 Module werden zu einer Note zusammengefasst.	7110 Konzeption	MM1	P	1	SP	12	18
	7120 Produktion	MM2	P	4	SP	02	03
Individuelle Vertiefung*							
Die 3 Module werden zu einer Note zusammengefasst.	7210 Seminar Animation	MS1	WP*	1 – 3	SP	04	06
	7220 Seminar Film	MS2	WP*	1 – 3	SP	04	06
	7230 Seminar Informatik	MS3	WP*	1 – 3	SP	04	06
Integrierte Projekte*							
Jedes dieser Module erhält eine einzelne Note.	7310 Projekt Animation	MP1	WP*	2 – 3	SP	12	18
	7320 Projekt Film	MP2	WP*	2 – 3	SP	12	18
	7330 Projekt Interaktion	MP3	WP*	2 – 3	SP	12	18
Theorie I *							
Die 3 Module werden zu einer Note zusammengefasst.	7410 Mediengeschichte	MT1	P*	1 – 3	SP	02	03
	7420 Kommunikationstheorie	MT2	P*	1 – 3	SP	02	03
	7430 Ästhetik	MT3	P*	1 – 3	SP	02	03
Theorie II*							
Die 3 Module werden zu einer Note zusammengefasst.	7510 Bildtheorie	MT4	P*	1 – 3	SP	02	03
	7520 Medientheorie	MT5	P*	1 – 3	SP	02	03
	7530 Musikwissenschaften	MT6	P*	1 – 3	SP	02	03
Master-Thesis							
Die Note der Master-Thesis wird doppelt gewichtet.	7000 Master-Thesis und Kolloquium	MTH	P	4	SP/MP	18	27

* Im 1. Semester muss das Modul Konzeption belegt werden. Im 1. – 3. Semester muss je 1 Modul aus dem Bereich Individuelle Vertiefung und aus den Bereichen Theorie I und II belegt werden. Zusätzlich muss im 2. u. 3. Semester je 1 Modul aus dem Bereich Integrierte Projekte belegt werden. Wiederholte Belegung ist möglich. Im 4. Semester muss die Master-Thesis durchgeführt und das Modul Produktion belegt werden.

P Pflicht-Lehrangebot SP Schriftliche Prüfung CP Credit Point
 WP Wahlpflicht-Lehrangebot MP Mündliche Prüfung
 SWS Semesterwochenstunden LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

DIPLOMA SUPPLEMENT

Familienname:	Musterfrau
Vorname:	Magdalena
Geburtsdatum und-Ort:	1. Januar 1980 in Musterstadt
Akademischer Grad:	Master of Arts –MA Verliehen am 10. Januar 2009
Studienbereich:	zeitbasierte Medien
Verleihende Hochschule:	Fachhochschule Mainz – University of Applied Sciences
Qualifikationsgrad:	Master-Abschluss, Zweiter Akademischer Grad Akkreditiert durch die Akkreditierungsagentur AQAS und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
Regelstudienzeit:	zwei Jahre (120 Credits)
Zulassungsvoraussetzungen:	Bachelor-Abschluss in Medien-Design oder Äquivalent (Note 2,5) oder Diplom-Abschluss oder Äquivalent (Note 2,5) plus Eignungstest
Studienart:	Vollzeitstudium
Studienprogramm:	Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung zeitbasierter, variabler, generativer und interaktiver Kommunikationssysteme. In interdisziplinären Teams erarbeiten die Studierenden Praktische und wissenschaftliche Projekte.
Berechtigung für Weiterführende Studiengänge:	Der Masterstudiengang eröffnet den Zugang zur Promotion Im Bereich Medien-Design. Für die Zulassung zur Promotion muss die Eignung eventuell weitergehend nachgewiesen werden
Berufsbezeichnung:	entfällt
Weiterführende Informationen:	Bezüglich Hochschule und Studienprogramm: www.fhmainz.de
Deutsches Hochschulwesen:	Die auf den folgenden Seiten genannten Informationen dienen der Einordnung des Abschlusses und des Hochschulwesens des Landes, das den Abschluss vergibt

Anlage 3**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Modul	Note	ETCS-Punkte
Medienmanagement	sehr gut (1,3)	21
Individuelle Vertiefung	sehr gut (1,5)	18
Integrierte Projekte		
Projekt Film	gut (2,0)	18
Projekt Animation	sehr gut (1,3)	18
Theorie I	gut (2,0)	9
Theorie II	gut (2,0)	9
Master-Arbeit	sehr gut (1,5)	27
Thema der Master-Arbeit		
Gesamtwertung:	sehr gut (1,5)	120

Noten:

1 = sehr gut 2 = gut 3 = befriedigend 4 = ausreichend 5 = mangelhaft (nicht bestanden)

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses
Prof. Tjark Ihmels

Anlage 4**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Family Name:	Musterfrau
First Name:	Magdalena
Date, Place, Country of Birth:	12. January 1980, Ahaus, Germany
Qualification/Title Conferred:	Master of Arts (M.A.) Awarded 10. January 2012
Main Fields of Studies:	Conception and Design in Time-Based and Interactive Media
Awarding Institution:	Fachhochschule Mainz- University of Applied Sciences
Level of Qualification:	Master degree advanced university degree Fully accredited by the national agency AQAS and the State Ministry of Education
Official Length of Programme:	Two years (120 ECTS)
Access Requirements:	Bachelor degree in Conception and Design in Time-based or equivalent (Mark/Grade 2,5) or Diplom degree in Conception and Design or equivalent (Mark/Grade 2,5) and attitude test.
Mode of Study:	Full-time Programme
Programme Requirements:	The Master's degree programme in „Time Based Media“ is an academic degree with an explicit creative design orientation. In interdisciplinary teams, the students become involved in practical and research devel- opments projects. In this way, they can apply what they have learned in classes to concrete projects.
Programme Details:	A semester abroad is not required but recommended.
Access to Further studies:	The award gives access to doctoral level studies in Conception and de- sign in Time-based. For being admitted to doctoral studies the holder Of the award prove her/his ability to pursue doctoral studies.
Professional status:	Not applicable
Further Information: National Higher Education System:	On the institution and on the programme: www.fh-mainz.de The information on the national higher education system On the following pages provides a context for the qualification And the type of higher education that awarded it.

Anlage 5**DIPLOMA SUPPLEMENT**

Course/Unit	German Mark	ECTS
Media Management	gut (2,0)	18
Development Projects	gut (2,0)	9
Integrated Projects		
Project Animation	sehr gut (1,3)	18
Project Film	sehr gut (1,5)	18
Theory I	gut (2,0)	9
Theory II	gut (2,0)	9
Master-Thesis	sehr gut (1,3)	27
Topic of Master- Thesis	Augmented Virtuality	
Overall Classification	Mit Auszeichnung bestanden (1,2)	120

Marks:

1 = very good 2 = good 3 = fair 4 = sufficient 5 = fail (insufficient)

Examination Committee

Prof. Tjark Ihmels